

## **SFD-Tätigkeiten im Rahmen der Obdachlosenhilfe:**

Der SFD (Sozialpädagogischer Fachdienst) hat hier die Aufgabe, in enger Kooperation mit der Abteilung für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit (SHA/2-1), drohende Obdachlosigkeit zu verhindern sowie bestehende Obdachlosigkeit so schnell wie möglich zu beenden. Hier wird unterschieden zwischen:

### a) Vorbeugende Obdachlosenhilfe

Wohnungsverlust droht vor allem in Folge nicht bezahlter Mieten. Mietschulden gehören zu den sechs häufigsten Schuldenarten in Deutschland und stehen in enger Verbindung zu Kreditschulden, Versandhausschulden oder Schulden bei Telefongesellschaften. Häufige Ursachen für das Auftreten von Primärschulden wie Miet- oder Energieschulden sind Arbeitslosigkeit, Trennung bzw. Scheidung oder gescheiterte Selbstständigkeit.

Vereinbarungen mit den Wohnungsbaugesellschaften Nürnbergs stellen sicher, dass der SFD, in enger Zusammenarbeit mit SHA/2-1 (Bereich Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit), Informationen von fristlosen Kündigungen aufgrund von Mietrückständen erhält. Auch die Räumungsklagen werden über das Amtsgericht an die Fachstelle und von dort an den SFD übermittelt. Anders verhält es sich bei Kündigungen und Klagen wegen mietwidrigem Verhalten. In diesen Fällen wird der SFD nicht zwingend informiert und kann dementsprechend erst in einem späteren Stadium, i. d. R. mit Bekanntwerden der Zwangsäumung, präventiv tätig werden. Meist bedarf es hier grundlegender Verhaltensänderungen der Mieter, die vom SFD nur durch langfristige Begleitprozesse gefördert werden können.

Die von Obdachlosigkeit Bedrohten sind Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht, gegen die ein nicht vollstreckter Räumungstitel vorliegt, gegen die eine Räumungsklage erhoben wurde, deren Wohnung gekündigt wurde oder denen die Kündigung der Wohnung droht. Der SFD ist für alle von Obdachlosigkeit bedrohten Personenkreise, also auch für Familien mit Kindern, zuständig. Gerade für diese Personenkreise wirkt sich der Verlust einer Wohnung besonders dramatisch aus, da damit auch Folgeprobleme wie Kindergarten- oder Schulwechsel, persönliche Bindungen und ähnliches verbunden sind. Dabei wird die Abgrenzung von J/ASD, wonach der SFD nur für Personen ab 21 Jahren zuständig ist, aufgehoben. Bei Familien mit Kindern ist allerdings ein Austausch von Informationen zwischen SFD und J/ASD verpflichtend.

In der vorbeugenden Obdachlosenhilfe arbeitet der SFD eng mit den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen von SHA/2-1 zusammen.

### b) Direkte Obdachlosenhilfe

Der SFD wird gemäß einer zwischen Sozialamt Nürnberg und Amtsgericht Nürnberg getroffenen Vereinbarung von den Gerichtsvollziehern von bevorstehenden Zwangsäumungen informiert. Er versucht im Vorfeld, bei der Abwendung der Zwangsäumung behilflich zu sein - s. a) Vorbeugende Obdachlosenhilfe.

Wenn die Zwangsäumung nicht abgewendet werden kann, ist der SFD in Absprache mit SHA/2-1, Objektverwaltung bzw. Abt. Unterbringung in Pensionen, für die Unterbringung der von der Zwangsäumung betroffenen Personen zuständig. Wenn möglich, bereits im Vorfeld der Zwangsäumung, ansonsten direkt beim Räumungstermin. Auch hier ist die Abgrenzung zu J/ASD aufgehoben – s. Punkt a).

### c) Maßnahmen zur Beendigung von Obdachlosigkeit

Der SFD ist, wieder in enger Zusammenarbeit mit SHA/2-1, Abt. Objektverwaltung, für Hilfen zur Beendigung der Obdachlosigkeit zuständig. Auch hier ist die Abgrenzung zu J/ASD aufgehoben – s. Punkt a).

### d) Betreuung von obdachlosen Personen

Der SFD betreut alle Personen, die in Nürnberg obdachlos sind. (Im Gegensatz zu den wohnungslosen Menschen, die gar keine Unterkunft haben). Bei Obdachlosen handelt es sich um Personen, die ohne Wohnung sind und kurzfristig in einer Notunterkunft oder einer Pension untergebracht werden müssen. Den größten Anteil daran haben alleinstehende Männer, der Anteil von Frauen beträgt knapp 20 %. Hier allerdings ist die Abgrenzung zu J/ASD wirksam, d.h., dass obdachlose Personen unter 21 Jahren bzw. obdachlose Haushalte mit Personen unter 21 Jahren von J/ASD betreut werden.

### e) Betreuung im Rahmen der §§ 67 ff SGB XII

In vier ausgewählten Pensionen erfolgt im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten) eine Begleitung durch den Caritasverband bzw. durch die Stadtmission. Die gleiche gesetzliche Grundlage ermöglicht auch eine Unterstützung von obdachlosen Menschen in Pensionen mit Suchterkrankung durch Hängematte e.V..

Darüber hinaus werden durch die Stadt Nürnberg ambulante Wohnhilfen nach §§ 67ff. SGBXII gewährt. Die Leistungserbringer sind hier: Caritasverband, Stadtmission, Heilsarmee und Rampe e.V. Im Rahmen dieser Hilfen übernimmt der SFD das Fallmanagement (Bedarfsermittlung, Zieldefinition und Überprüfung der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen).